

Freiburg im Breisgau, den 26. Januar 1981

Austausch der Jurisdiktion zwischen den Diözesen Belfort-Montbéliard und Freiburg i. Br. — Zuschüsse zu den Personalkosten für Kindergärten und für kleine Kindergartengruppen. — Kardinal-Bertram-Stipendium. — 8. Einführungskurs „Kirche im Strafvollzug“ vom 6. bis 10. April 1981, Burkardushaus Würzburg. — Einführung in die Krankenhauseelsorge. — Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee und in Dänemark. — Priesterexerzitien. — Besinnungstage in der Karwoche 1981 der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Erzieher von Baden-Württemberg. — Statistikbogen. — Angebot. — Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen. — Ernennungen. — Versetzungen. — Zurruesetzung.

Nr. 4

Ord. 15. 12. 80

Austausch der Jurisdiktion zwischen den Diözesen Belfort-Montbéliard und Freiburg i. Br.

Die Diözese Belfort-Montbéliard ist dem zwischen den Diözesen Basel, Straßburg, Besançon und Freiburg i. Br. vereinbarten Jurisdiktionsaustausch beigetreten (vgl. Amtsblatt [1969] S. 306).

Aufgrund dieser Vereinbarung erteilt der Bischof von Belfort-Montbéliard auf seinem Territorium allen Priestern die Beichtvollmacht, die in der Erzdiözese Freiburg im Breisgau ordentliche oder delegierte Jurisdiktionsvollmacht haben, vorausgesetzt, daß sie in der Erzdiözese Freiburg inkardiniert sind oder eine dauernde seelsorgerliche Funktion ausüben.

Der Erzbischof von Freiburg gewährt seinerseits auf seinem Territorium allen Priestern die Beichtvollmacht, die im Bistum Belfort-Montbéliard ordentliche oder delegierte Jurisdiktionsvollmacht haben, vorausgesetzt, daß sie im Bistum Belfort-Montbéliard inkardiniert sind oder eine dauernde seelsorgerliche Funktion ausüben.

Dieser Jurisdiktionsaustausch erstreckt sich auch auf die Predigtvollmacht. Er tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Nr. 5

Ord. 8. 12. 80

Zuschüsse zu den Personalkosten für Kindergärten und für kleine Kindergartengruppen

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg hat am 09. 10. 1980 die im Anschluß aufgeführte Verordnung und die Richtlinien über die Bezuschussung zu den Personalkosten für Kindergärten und für kleine Kindergartengruppen erlassen sowie die am Schluß (III) erwähnte Übergangsregelung getroffen. Die in den Richtlinien usw. erwähnten Anlagen können bei den Bewilligungsbehörden bzw. bei den einschlägigen Formularverlagen bezogen werden.

I.

Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung nach § 8 Abs. 5 des Kindergartengesetzes – Personalkostenzuschuß – VO vom 09. 10. 1980 (Ges.Bl. 80 S. 578)

Auf Grund von § 8 Abs. 5 des Kindergartengesetzes vom 29. Februar 1972 (GBl. S. 61), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 1979 (GBl. S. 294), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium verordnet:

§ 1

Anrechnungsfähige Kosten

(1) Anrechnungsfähig sind die Personalkosten für die Fachkräfte, jedoch höchstens die Beträge, die sich bei Anwendung der im öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen ergeben würden.

(2) Der Höchstbetrag der anrechnungsfähigen Personalkosten richtet sich:

1. bei Dienstverträgen

a) mit Fachkräften:

nach der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der Zuwendung (13. Monatsgehalt), tariflichen Zulagen, der vermögenswirksamen Leistung, den Krankenbezügen, der Urlaubsvergütung, dem Urlaubsgeld, den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung, der Umlage zur Zusatzversorgung und dem Zuschuß zum Mutterschaftsgeld;

b) mit Berufspraktikanten:

nach dem Praktikantenentgelt, dem Verheiratetenzuschlag, der Zuwendung (13. Monatsgehalt), der vermögenswirksamen Leistung, den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung und dem Zuschuß zum Mutterschaftsgeld;

2. bei Gestellungsverträgen:

nach dem vertraglich festgelegten Gestellungsgeld (Mutterhausbeitrag zuzüglich Geldleistung und Wert der Sachleistung des Trägers, wobei der Bewertung von Wohnung, Heizung und Beleuchtung ein Gesamtbetrag

von monatlich 250,— DM zugrunde zu legen ist), höchstens nach dem für Kinderpflegerinnen nach der Vollendung des 35. Lebensjahres festgelegten Betrag.

§ 2

Pauschalierung der Zuschüsse

(1) Die Zuschüsse werden nach monatlichen Pauschalsätzen gewährt, wenn der Träger

1. an den BAT gebunden ist,
2. den BAT einschl. des Tarifvertrags über die Eingruppierung der Angestellten im Sozial- und Erziehungsdienst in der jeweils geltenden Fassung oder den Tarifvertrag über die Regelungen der Arbeitsbedingungen für Praktikanten (Praktikantinnen) für die Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970 in der jeweils geltenden Fassung anwendet oder
3. Leistungen gewährt, die mindestens den in Nr. 2 genannten Tarifverträgen entsprechen.

(2) In den nicht in Absatz 1 genannten Fällen sowie bei Gestellungsverträgen und bei Gewährung von Zuschüssen zum Mutterschaftsgeld werden 35 vom Hundert der tatsächlich entstehenden Personalkosten als Zuschuß gewährt.

Die für die entsprechenden Berufs- und Altersgruppen geltenden Pauschalsätze bilden die Obergrenze.

§ 3

Bemessung der Pauschalsätze

(1) Die Pauschalsätze richten sich

1. bei staatlich anerkannten oder graduierten Sozialpädagogen:
nach der Grundvergütung der Vergütungsgruppe IVb BAT;
2. bei staatlich anerkannten Erziehern sowie bei Krankengymnasten, Beschäftigungstherapeuten, Heilerziehungspflegerinnen, Heilpädagoginnen, Logopäden und Kinderkrankenschwestern mit abgeschlossener Ausbildung:
nach der Grundvergütung Vc BAT;
3. bei staatlich anerkannten Kinderpflegerinnen:
nach der Grundvergütung der Vergütungsgruppe VII BAT;
4. bei anderen Mitarbeitern nach § 8 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes:
nach der Grundvergütung der Vergütungsgruppe VIII BAT;
5. bei Berufspraktikanten für die Berufe des Sozialpädagogen, des Erziehers und der Kinderpflegerin:
nach dem Entgelt und einem Fünftel des Verheiratetenzuschlags entsprechend dem Tarifvertrag über die Regelungen der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Pauschalsätze nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 richten sich ferner nach dem Mittelwert der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und der für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (B/TdL) jeweils geltenden tariflichen Bestimmungen, und zwar

1. bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres nach der Stufe 3 (VKA)
und nach der Lebensaltersstufe nach vollendetem 25. Lebensjahr (B/TdL),
2. ab Vollendung des 35. Lebensjahres nach dem Mittel der letzten und der vorletzten Stufe, bei Vergütungsgruppe Vc nach der letzten Stufe (VKA)
und nach der Lebensaltersstufe nach vollendetem 41. Lebensjahr, bei Vergütungsgruppe Vc nach der Lebensaltersstufe nach vollendetem 39., bei Vergütungsgruppe VIII nach dem Mittel der Lebensaltersstufen nach vollendetem 37. und 39. Lebensjahr (B/TdL).

Maßgebend ist jeweils der Ortszuschlag der Stufe 2.

(3) Dem sich aus den Absätzen 1 und 2 sowie aus tariflichen Zulagen und einem Zwölftel der Zuwendung ergebenden Gesamtbetrag werden im Rahmen der Beitragsbemessungsgrenzen zur Abgeltung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung 16 vom Hundert sowie in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 zur Abgeltung der Umlage zur Zusatzversorgung weitere 2,5 vom Hundert des hierfür jeweils maßgebenden Entgelts hinzugerechnet.

(4) Die Pauschalsätze betragen 35 vom Hundert der nach Absatz 3 berechneten Beträge, gerundet auf den nächsten durch zehn teilbaren Deutsche-Mark-Betrag. Ihre jeweilige Höhe wird vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung bekanntgegeben.

(5) Stichtag für die Gewährung der Zuschüsse ist der 15. eines jeden Monats. Die Pauschalsätze werden in voller Höhe gewährt, wenn die Fachkraft während des ganzen Monats oder mindestens vom Ersten bis zum Fünfzehnten oder vom Fünfzehnten bis zum Letzten des Monats tätig ist. Teilbeträge werden vorbehaltlich des Absatzes 6 nicht gewährt.

(6) Die Zuschüsse für teilzeitbeschäftigte Fachkräfte werden entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit, für Fachkräfte, die in Mehrzweckeinrichtungen auch andere Aufgaben wahrnehmen, entsprechend der auf die Aufgaben des Kindergartens entfallenden Arbeitszeit herabgesetzt.

(7) Die nach Vollendung des 35. Lebensjahres geltenden Pauschalsätze werden ab Beginn des Monats gewährt, in den der Geburtstag fällt.

§ 4

Antragstellung

(1) Der Zuschuß wird nur auf Antrag gewährt, und zwar von dem Monat an, der dem Monat vorausgeht, in dem der Antrag bei der Bewilligungsbehörde eingeht, frühestens vom

Monat der Einstellung, bei Ausnahmen nach § 3 a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 des Gesetzes von deren Wirksamwerden an.

(2) Der Antrag ist bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des Trägers;
2. Bezeichnung des Kindergartens;
3. Art der Einrichtung (Kindergarten, Kindergarten als Teil einer Mehrzweckeinrichtung);
4. Zahl der Gruppen;
5. bei Mehrzweckeinrichtungen: Zahl aller aufgenommenen Kinder, Zahl der Kinder im Kindergartenalter;
6. Familienname, Vorname, Geburtstag der Fachkraft;
7. Ausbildung der Fachkraft;
8. Maß der Beschäftigung;
9. Art der Tätigkeit (anteilige Wahrnehmung von Aufgaben des Kindergartens bei Mehrzweckeinrichtungen);
10. bei Nichtanwendung des BAT und bei Gestellungsverträgen eine Aufstellung der Entgelte;
11. bei Zuschuß zum Mutterschaftsgeld dessen Höhe und Berechnung.

Der Antragsteller muß im Antrag die Richtigkeit seiner Angaben versichern. Er ist verpflichtet, Veränderungen, die sich auf den Zuschuß auswirken, unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

(3) Bei Anträgen der Träger der freien Jugendhilfe ist eine Erklärung über den kommunalen Finanzierungsbeitrag nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes abzugeben.

(4) Der Antragsteller hat die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Nachweise zu führen. Für die Antragstellung sind die vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung vorgeschriebenen Muster zu verwenden.

(5) Absatz 1 gilt für Veränderungen, die einen höheren Zuschuß zur Folge haben, entsprechend.

§ 5

Auszahlung der Zuschüsse

(1) Die Bewilligungsbehörde leistet Abschlagszahlungen für das erste Halbjahr am 15. Mai, für das zweite Halbjahr am 15. November. Dabei ist von den Ist-Ergebnissen des Vorjahres unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen auszugehen.

(2) Minderzahlungen und Überzahlungen werden zum 15. Mai des folgenden Jahres abgerechnet. Sofern ein überzahlter Betrag die laufende Zahlung übersteigt oder eine laufende Zahlung nicht mehr zu erbringen ist, ist die Überzahlung unverzüglich zu erstatten.

§ 6

Übergangsvorschriften

(1) Geht der Antrag auf Gewährung von Personalkostenzuschuß für das in § 3 a Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 Halbsatz 1 und Nr. 4 des Gesetzes genannte Personal vor dem 1. Dezember

1980 bei der Bewilligungsbehörde ein, wird der Zuschuß vom Tag der Einstellung an, abweichend von § 4 Abs. 1 jedoch frühestens vom 1. Januar 1979 an gewährt.

(2) Absatz 1 ist auf den Personalkostenzuschuß für andere Mitarbeiter im Sinne von § 3 a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Ausnahmen nach § 3 a Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 oder nach § 3 a Abs. 2 des Gesetzes zugelassen, ohne den Termin des Wirksamwerdens der Ausnahme zu bestimmen, gilt als Tag des Wirksamwerdens im Sinne des § 4 Abs. 1 der Erste des übernächsten Monats, der dem Monat folgt, in dem der Antrag auf Zulassung einer Ausnahme gestellt worden ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

II.

Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über Zuschüsse zu den Personalkosten der Kindergärten und für kleine Kindergartengruppen vom 09. 10. 1980 Nr. V/2-7231.4

1. Zuschüsse zu den Personalkosten für die Fachkräfte

1.1 Die sich aus der Rechtsverordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung gemäß § 8 Abs. 5 des Kindergartengesetzes vom 24. 7. 1979 (GBl. S. 294) ergebenden Pauschalsätze betragen ab 1. März 1979 monatlich

bei Zugrundelegung des Mittelwertes der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder jeweils geltenden tariflichen Bestimmungen (B/TdL)

bei Berufsgruppe	Verg.-Gr.	Zuschuß vor Vollendung des 35. Lebensjahres DM	Zuschuß nach Vollendung des 35. Lebensjahres DM
Sozialpädagogen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Pkz-VO)	IVb	1160	1400
Erzieher u. a. (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Pkz-VO)	Vc	980	1160
Kinderpflegerinnen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Pkz-VO)	VII	880	990
andere Mitarbeiter (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Pkz-VO)	VIII	840	920

bei Berufspraktikanten

für die Berufsgruppe	DM
Sozialpädagogen	610
Erzieher(innen)/Kindergärtnerinnen	500
Kinderpflegerinnen	480

Im Falle der Änderung werden die monatlichen Pauschalsätze gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 der Rechtsverordnung jeweils vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung bekanntgegeben.

1.2 Antragstellung

Für die Antragstellung ist das Muster (Vordruck *Anlage 1*) zu verwenden. Entsprechendes gilt für Veränderungsmitteilungen.

1.3 Antragsprüfung

Bei der Prüfung, ob es sich um einen Kindergarten im Sinne des § 1 des Kindergartengesetzes handelt, ob der Träger des Kindergartens nach § 6 des Kindergartengesetzes zuschufähig ist und ob das Landesjugendamt die Befreiung nach § 79 JWG für den Kindergarten erteilt hat, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall Gemeinden, die Träger eines Jugendamtes sind, um Amtshilfe ersuchen.

1.4 Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde teilt dem Antragsteller nach Muster (Vordruck *Anlage 2*) für jede Fachkraft den zur Zeit der Bewilligung maßgeblichen Betrag des monatlichen Zuschusses mit.

1.5 Buchung, Abrechnung

Die Ausgaben für Personalkostenzuschüsse sind bei Kapitel 0918 Titel 653 71 (für Gemeinden und Gemeindeverbände) und Titel 684 71 (für Träger der freien Jugendhilfe) des Staatshaushaltsplans zu buchen und im Vorschuß- und Verwahrbuch des Landkreises oder des Stadtkreises nachzuweisen. Einnahmen und Ausgaben sind nach den allgemein geltenden Bestimmungen mit der Landesoberkasse abzurechnen.

2. Zuschüsse für kleine Kindergartengruppen

2.1 Verwendungszweck

Zur Aufrechterhaltung von Kindergärten im Sinne von § 1 des Kindergartengesetzes, deren Belegung wegen der Bevölkerungs- oder Siedlungsstruktur des Einzugsbereichs erheblich unter dem Landesdurchschnitt liegt, können nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes Zuschüsse gewährt werden. Bei ganztags durchgehend geöffneten Kindergärten sind diese Voraussetzungen in der Regel nicht gegeben.

2.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden nur die nach § 6 des Kindergartengesetzes förderfähigen Träger von Kindergärten mit

nicht mehr als drei Gruppen, wenn die durchschnittliche Belegung je Gruppe und Monat unter 20 Kindern liegt. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.

2.3 Bemessungsgrundlagen

Bemessungsgrundlagen sind

2.3.1 bei Kindergärten mit 3 Gruppen der Unterschied zwischen 60 und der tatsächlichen Belegung, höchstens 3 nicht belegte Plätze je Kindergarten und Monat; bei mehr als 3 nicht belegten Plätzen wird kein Zuschuß gewährt,

2.3.2 bei Kindergärten mit zwei Gruppen der Unterschied zwischen 40 und der tatsächlichen Belegung, höchstens elf nicht belegte Plätze je Kindergarten und Monat; bei mehr als 11 nicht belegten Plätzen wird kein Zuschuß gewährt,

2.3.3 bei Kindergärten mit einer Gruppe der Unterschied zwischen 20 und der tatsächlichen Belegung, höchstens acht nicht belegte Plätze je Kindergarten und Monat.

2.3.4 Als belegt gelten Plätze, für die Kinder angemeldet und aufgenommen sind.

2.4 Stichtag

Maßgebend für die Unterbelegung ist die Zahl der belegten Plätze am Fünfzehnten eines jeden Monats.

2.5 Finanzierungsart, Zuschußhöhe

Der Zuschuß wird als Festbetrag gewährt.

Für jeden nicht belegten Platz gemäß Nr. 2.3 beträgt der Zuschuß monatlich 22 Deutsche Mark.

2.6 Antragstellung

Der Zuschuß wird nur auf Antrag gewährt. Antragsteller ist der Träger des Kindergartens.

Der Antrag ist bis spätestens 1. April für das laufende Kalenderjahr bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde nach Muster (Vordruck *Anlage 4*) in doppelter Fertigung zu stellen. Wird der Antrag erst später gestellt, wird der Zuschuß ab dem Monat gewährt, der dem Monat vorausgeht, in dem der Antrag beim Jugendamt eingeht.

2.7 Abschlagszahlungen

Abschlagszahlungen werden grundsätzlich nur entsprechend der Unterbelegung am 15. März des laufenden Jahres zum 15. Mai für das erste Halbjahr und zum 15. November für das zweite Halbjahr geleistet. Wird der Antrag nach dem 1. April gestellt, liegt die Leistung angemessener Abschlagszahlungen im Ermessen der Bewilligungsbehörde.

Für die Bewilligung der Abschlagszahlung ist das Muster (Vordruck *Anlage 5*) zu verwenden.

2.8 Nachweis der Unterbelegung, Abrechnung, Auszahlung

Die Antragsteller weisen der Bewilligungsbehörde

bis spätestens 1. April des folgenden Jahres nach Muster (Vordruck *Anlage 4*) in doppelter Fertigung die tatsächliche Unterbelegung nach. Wird der Nachweis nicht termingerecht erbracht, wird der Zuschuß nicht gewährt; Abschlagszahlungen sind zurückzufordern.

Auf Grund des Nachweises erteilt die Bewilligungsbehörde dem Antragsteller einen Bewilligungsbescheid für das Kalenderjahr nach Muster (Vordruck *Anlage 6*). Minderzahlungen und Überzahlungen werden zum 15. Mai des folgenden Jahres verrechnet.

3. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

3.1 Verwendungsnachweis

Der Kindergartenträger weist der Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse nach.

Für Zuschüsse nach Nr. 1.1 ist das Muster (Vordruck *Anlage 3*, Übersicht), für Zuschüsse nach Nr. 2.4 das Muster (Vordruck *Anlage 4*, Antrag/Verwendungsnachweis) zu verwenden.

3.2 Der Zuschußempfänger hat die erforderlichen Auskünfte der Bewilligungsbehörde zu erteilen und die notwendigen Unterlagen (Geschäftsbücher, Belege usw.) bereitzuhalten. Ist der Verwendungsnachweis in vereinfachter Form zu erbringen, hat der Zuschußempfänger die Originalbelege 5 Jahre (bei kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts 3 Jahre) lang nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Eine längere Aufbewahrungsfrist nach anderen Vorschriften bleibt unberührt. Der Zuschußempfänger hat der Behörde jederzeit Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu gewähren. Auch dürfen die notwendigen örtlichen Erhebungen vorgenommen werden. Muß sich die Behörde bei Durchführung der Prüfung eines Beauftragten bedienen, so hat der Zuschußempfänger die entstehenden Kosten zu tragen. Unabhängig davon hat der Landesrechnungshof das Prüfungsrecht nach § 91 LHO i. V. mit §§ 94, 95 LHO.

3.3 Rückforderung des Zuschusses

Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Aufhebung des Zuschußbescheids sowie als Folge davon die Rückerstattung des Zuschusses richten sich nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz und dem Staatshaushaltsgesetz, sofern nicht sondergesetzliche Vorschriften eingreifen.

4. Förderung nach § 33 des Landesjugendwohlfahrtsgesetzes

Teilstationäre Einrichtungen, die nach § 33 des Landesjugendwohlfahrtsgesetzes gefördert werden, erhalten

keine Zuschüsse nach oder auf Grund des § 8 des Kindergartengesetzes.

Erfüllt eine Einrichtung die Voraussetzungen der Förderung nach beiden Rechtsgrundlagen, muß der Träger entscheiden, nach welchen Vorschriften er die Förderung anstrebt. Die Entscheidung kann für das laufende Kalenderjahr nicht geändert werden.

5. Übergangsregelung

5.1 Vom 1. Januar 1979 bis 28. Februar 1979 betragen die Pauschalsätze auf der Grundlage des Vergütungstarifvertrags Nr. 16 zum BAT vom 28. April 1978

bei Zugrundelegung des Mittelwerts der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder jeweils geltenden tariflichen Bestimmungen (B/TdL)

bei Berufsgruppe	Verg.-Gr.	Zuschuß vor Vollendung des 35. Lebensjahres DM	Zuschuß nach Vollendung des 35. Lebensjahres DM
Sozialpädagogen			
(§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Pkz-VO)	IVb	1 110	1 350
Erzieher u. a.			
(§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Pkz-VO)	Vc	940	1 120
Kinderpflegerinnen			
(§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Pkz-VO)	VII	850	950
andere Mitarbeiter			
(§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Pkz-VO)	VIII	800	880
bei Berufspraktikanten			
für die Berufsgruppe			DM
Sozialpädagogen			580
Erzieher(innen)/Kindergärtnerinnen			480
Kinderpflegerinnen			460

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind ab 1. Januar 1979 anzuwenden mit Ausnahme der Nr. 1.1, die ab 1. März 1979 und der Nr. 2, die ab 1. September 1979 anzuwenden sind.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1979 werden die Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Kindergärten (RL-Pkz) in der Fassung vom 13. Juli 1976 (GABl. S. 1266), zuletzt geändert am 1. März 1979, aufgehoben.

III.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg hat gemäß Erlaß vom 18. 11. 1980 Nr. V/2-7230.1/80 u. a. im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgende Übergangsregelung getroffen:

1. *Personalkostenzuschuß-VO vom 9. Oktober 1980*

Für Veränderungsmitteilungen im Sinne von § 4 Abs. 5 gilt § 6 Abs. 1 entsprechend.

Das bedeutet, daß auf Änderungsanzeigen ein höherer Zuschuß vom Tag der Veränderung, frühestens vom 1. Januar 1979 an gewährt werden kann, wenn die Veränderungsanzeige vor dem 1. Dezember 1980 bei der Bewilligungsbehörde eingegangen ist.

2. *RL-Pkz vom 9. Oktober 1980*

Für die Zeit vom 1. September 1979 bis zum 31. Dezember 1980 sind Anträge auf Zuschüsse für kleine Kindergartengruppen abweichend von Nr. 2.6 bis spätestens 31. Dezember 1980 bei der Bewilligungsbehörde mit Vordruck Anlage 4 zu stellen.

Die Leistung angemessener Abschlagszahlungen für diese Zeit liegt im Ermessen der Bewilligungsbehörde.

Kardinal-Bertram-Stipendium

Das Schlesische Priesterwerk e.V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich drei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von etwa je 2000,— DM, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realausgaben zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden. Nach den bisherigen acht Ausschreibungen von 1973 bis 1980 arbeiten gegenwärtig vierzehn Stipendiaten, zwei Arbeiten konnten abgeschlossen werden.

Zur Bearbeitung werden 1981 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Schlesische Studenten an der Universität Wien (1551 bis ca. 1650).
2. Schlesische Missionare in Übersee (17. und 18. Jahrhundert).
3. Der Anteil der aus Schlesien stammenden Priester beim Aufbau der Seelsorge in Groß-Berlin von 1900 bis 1930.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben, bevorzugt werden jüngere Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des

Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 1981 zu richten an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., Pfarrer-Franssen-Weg 2, 5330 Königswinter 41. Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung in der ersten Märzhälfte 1981. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im laufenden Jahr 1981, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut: er zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 1983 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluß Grundlage einer theologischen oder philosophischen Dissertation bilden.

8. Einführungskurs „Kirche im Strafvollzug“ vom 6. — 10. April 1981, Burkardushaus Würzburg.

Für haupt- und nebenamtliche Gefängnisseelsorger, die in den letzten Jahren ihren Dienst angetreten haben, für Sozialarbeiter der Caritas, für Theologiestudenten, die schon erste Erfahrungen im Umgang mit Strafgefangenen haben, findet vom 6. bis 10. 4. 81 im Burkardushaus in Würzburg in Verbindung mit der dortigen Universität und in Kooperation mit der Konferenz der evangelischen Gefängnispfarrer der 8. Einführungskurs „Kirche im Strafvollzug“ statt.

1. Das Thema der Tagung: „Der Mensch im Strafvollzug“.
2. Die Grundsatzreferate:
 - a) DDr. Wiesnet: „Inhaftierung — Widerspruch zum christlichen Sühneverständnis?“ (Fragen der Vertretbarkeit von Inhaftierung und Strafvollzug, Fragen des christlichen Verständnisses von Besserung, Sühne. Resozialisierung als Zwang?).
 - b) Reg.Dir. Lindinger: „Innere und äußere Strukturen einer Justizvollzugsanstalt“ (Ein Vorstand einer JVA berichtet vom Alltag im Strafvollzug, Menschen hinter Gittern, was soll und kann der Strafvollzug leisten?).
 - c) Dr. Stubbe: „Seelsorge trotz Gitter und Mauern“ (Seelsorgerliche Möglichkeiten im Strafvollzug, Grup-

pen, Seminare, Einzelgespräche, Familienseminare, Besinnungswochenende).

d) Prof. Dr. Busch: „Soziales Lernen im Strafvollzug — zentrales Problem der Resozialisierung“ (Soziale Trainingsprogramme in Theorie und Praxis, Möglichkeiten und Realitäten der Resozialisierung. Freiheit lernen in Unfreiheit?).

3. Gruppenarbeit:

Die Verarbeitung der Referate wird in Kleingruppen erfolgen. Diese werden von erfahrenen Gruppentrainern geleitet, die je nach Möglichkeit teils themenzentriert, teils auf Selbsterfahrungsbasis arbeiten.

Die Reisekosten (Bahnfahrt 2. Kl.) werden ersetzt. In Härtefällen kann auf Antrag durch das Erzb. Ordinariat ein Zuschuß zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung gewährt werden. Programm und nähere Hinweise werden nach Anmeldung zugeschickt.

Anmeldung bis spätestens 15. März 1981 an: Prof. Dr. B. Gareis, Wilhelmstraße 8 – Caritas, 6400 Fulda.

Einführung in die Krankenhauseelsorge

Die Arbeitsgemeinschaft der katholischen Krankenseelsorger Deutschlands veranstaltet vom 23. 3. bis 3. 4. 1981 in Freiburg einen Einführungskurs für Anfänger in der Krankenhauseelsorge. Für Teilnehmer, die im Dienst der Erzdiözese stehen und zu deren hauptamtlichen Verpflichtungen die Krankenhauseelsorge gehört, übernimmt die Erzdiözese den Kursbeitrag. Zu den Unterbringungs- und Verpflegungskosten kann auf Antrag ein Zuschuß gewährt werden.

Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee und in Dänemark

Fast während des ganzen Jahres, vor allem in der Vor- und Nachsaison (auch für Pensionäre geeignet), werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste und in Dänemark Geistliche für die Kurseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders den Gottesdiensten, wird kostenlos wenigstens eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme läßt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Generalvikariat in Osnabrück (4500 Osnabrück, Postfach 1380, Tel. 05 41/31 82 15) angefordert werden.

Priesterexerzitien

Vom 27. 4. bis 1. 5. 1981 finden im Herz-Jesu-Kloster, 6730 Neustadt/Weinstraße, Exerzitien für Priester, Ordensgeistliche und Ordensbrüder statt.

Exerzitienleiter: P. Dr. Nützel O.Carm.

Anmeldungen sind an das Herz-Jesu-Kloster in Neustadt/Weinstraße zu richten.

Priesterexerzitien im Kloster Reute (M.-Kolbe-Haus) vom 27. (abends) bis 31. Juli 1981.

Leiter: Pater Polykarp Geiger OFM Cap, Münster i. Westfalen.

Besinnungstage in der Karwoche 1981 der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Erzieher von Baden-Württemberg

Die Arbeitsgemeinschaft Kath. Erzieher von Baden-Württemberg bietet in der Karwoche 1981 folgende Besinnungstage an:

12. bis 16. April 1981

Beuron, Haus Maria Trost

Thema: „Gott suchen und ihn finden“

Kursleiter: P. Martin Kreuzburg, OSB, Beuron

12. bis 16. April 1981

Ellwangen/Jagst, Haus Schönenberg

Thema: „Fragen der Menschen — Antworten Gottes“

Kursleiter: Rektor Dieter Worrings, Bad Mergentheim

12. bis 16. April 1981

Neusatzeck, Josef-Bäder-Haus

Thema: DER MENSCH — fern sich selbst Gott nahe?

Kursleiter: Dr. theol. Stefan Niklaus Boßhard, Freiburg

13. bis 16. April 1981

Bad Waldsee, Kloster Reute

Thema: „Mein Leben vermessen — nach 1 Korinther 13“

Kursleiter: Rektor Josef Lorinser, Leutkirch/Allgäu

Weitere Auskünfte erteilt Alfons Nowak, Im Hotzentel 17, 7707 Engen 4 — Anselfingen.

Statistikbogen

Die Bogen für die Kirchliche Statistik Deutschlands für das Jahr 1980, die vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz – Referat Statistik – entworfen wurden, wurden dieser Tage an die Dekanate versandt. Es bleibt nun doch bei der alten Form. Bei der Beantwortung ergeben sich deshalb keine neuen Gesichtspunkte.

Um Einhaltung der aufgedruckten Termine wird gebeten.

Angebot

Das Kath. Pfarramt St. Franziskus, Speckweg 1, 6800 Mannheim 31, bietet einen neuen Beichtstuhl (Eiche) und einen neuwertigen Spieltisch für eine elektromagnetische Orgel preiswert an. Anfragen sind dorthin zu richten.

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt Nr. 2 · 26. Januar 1981
der Erzdiözese Freiburg M 13 02 BX

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61 / 21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61 / 2 64 94. Bezugspreis jährlich 35,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 2 · 26. Januar 1981

Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen

Für einen Pfarrer i. R. steht in Häusern ein leerstehendes Pfarrhaus zur Verfügung.

Ausstattung: 6 Zimmer, Küche, Bad, Zentralheizung. Mithilfe in der Seelsorge ist erwünscht.

Anfragen sind an das Kath. Pfarramt, 7821 Höchenschwand, zu richten.

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunden vom 17. Dezember 1980 zum Geistlichen Rat ad honorem ernannt:

Herrn Dekan Hermann Bläsi in Bad Rappenau,

Herrn Gymnasialprofessor Dr. Erwin Butz in Rastatt-Raumental,

Herrn Regionaldekan Oberstudienrat Fridolin Dutzi in Singen a. H.,

Herrn Pfarrer Paul Eisenhauer in Heidelberg-Wieblingen,

Herrn Pfarrer Otto Frank in Mannheim-Käfertal-Süd,

Herrn Gymnasialprofessor Hermann Frietsch in Karlsruhe-Rüppurr,

Herrn Pfarrer Josef Gerl in Stutensee-Spöck,

Herrn Dekan Hermann Hauser in Walldürn-Altheim,

Herrn Pfarrer Franz Knittel in Singen a. H.,

Herrn Gymnasialprofessor Dr. Friedrich Popp in Eppelheim,

Herrn Regionaldekan Alfons Ruf in Freiburg-Günterstal,

Herrn Dekan Hermann Stigler in Baden-Baden St. Joseph,

Herrn Regionaldekan Karl Velten in Heidelberg.

Versetzungen

28. Nov.: Benz Karl, Pfarrer in Itapoza/Brasilien, als Pfarrverweser nach Bernau/Schw., Dekanat Waldshut,

1981

1. Jan.: Schlosser Dr. Hanspeter, Oberstudienrat am Gymnasium in Titisee-Neustadt unter Belassung dieser Aufgabe als Pfarrverweser nach Lenzkirch-Saig St. Johann, Dekanat Neustadt,

9. Jan.: Kaiser Alois, Vikar in St. Georgen/Schw., in gleicher Eigenschaft nach Ettlingen Herz-Jesu, Dekanat Ettlingen,

Locher Hans, Vikar in Ettlingen Herz-Jesu, als Pfarrverweser nach Meßstetten-Heinstetten St. Agatha, Dekanat Sigmaringen,

15. Jan.: Zinke Udo, Vikar an der Wallfahrtskirche in Triberg, als Pfarrverweser nach Gaggenau-Moosbronn Maria Hilf, Dekanat Murgtal.

Zurruhesetzung

Herr Prälat Dr. Franz Hermann, Direktor des Borromäusvereins in Bonn, tritt zum 1. Januar 1981 in den Ruhestand.